Hinweise zum Datenschutz in abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.
Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gibt der Landkreis Harz daher folgende Hinweise:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Landkreis Harz
Sachgebiet Abfall und Bodenschutz / Frau Marx
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Telefon: +49 (0) 3941 5970-5760
Telefax: +49 (0) 3941 5970-4333
E-Mail: info@kreis-hz.de
Internet: http://www.kreis-hz.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Landkreis Harz
Behördliche Datenschutzbeauftragte / Frau Schulz
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Telefon: +49 (0) 3941 5970-4532
Telefax: +49 (0) 3941 5970-4333
E-Mail: datenschutz@kreis-hz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
Rechtsgrundlage für die Durchführung des o.g. Verfahrens durch den Landkreis Harz als Genehmigungsbehörde ist der § 35 KrWG i.V.m. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a.F.) muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § Abs. S. 1, Abs. 5 bis 7 des VwVfG entsprechen. Diese rechtlichen Anforderungen an das Verfahren bedingen die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verfahrensbeteiligten durch die Genehmigungsbehörde wie nachfolgend beschrieben.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verwendung und Weitergabe des Antrages
Zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 72 ff. VwVfG erstellt der Träger des Vorhabens einen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und reicht ihn bei der Genehmigungsbehörde ein. Dieser Antrag ist durch die Genehmigungsbehörde an diejenigen Behörden zu verteilen, deren Aufgabenbereich berührt wird und in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden auszulegen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet **Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e** in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des VwVfG und UVPG. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Unterform der Verarbeitung ist daneben durch die speziellere Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des VwVfG und UVPG gedeckt. Ihre Einwilligung ist daher in beiden Fällen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO nicht erforderlich.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Einwendungen

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist es die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Erörterung dient unter anderem dem Ziel, einen Interessenausgleich herbeizuführen und die Planung gegebenenfalls anzupassen. Schließlich hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der zu erteilenden Genehmigung die Behandlung der Einwendungen darzulegen.

Die erhobenen Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben, sie sind weiterhin denjenigen beteiligten Behörden bekannt zu geben, deren Aufgabenbereich sie berühren. Nur auf Verlangen des Einwenders sind dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Jedoch ist bei der Prüfung der tatsächlichen Betroffenheit die genaue Standortfrage von entscheidungserheblicher Relevanz, weshalb bei derartigen Einwendungen die Anschrift nicht unkenntlich gemacht werden kann, denn das würde die Prüfung, ob der Einwender tatsächlich von schädlichen Einwirkungen betroffen ist oder nicht, unmöglich machen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet ebenfalls **Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e** in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 73 VwVfG, wobei auch hier die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Unterform der Verarbeitung durch die speziellere Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des VwVfG und UVPG gedeckt ist. Auch für diese Verarbeitungstätigkeiten ist daher Ihre Einwilligung nicht erforderlich.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
Personenbezogene Daten, die in Einwendungen enthalten sind, werden durch die Genehmigungsbehörde an den Vorhabenträger und an die beteiligten Behörden zur Wahrung ihrer verfahrensrechtlichen Aufgaben weitergeleitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens verarbeitet. Sie werden nur so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung.

Rechte der betroffenen Personen
Betroffenen Personen stehen, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Sinne der DSGVO die nachfolgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft der gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO).
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung entsprechend gesetzlicher Voraussetzungen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Widerspruch gegen die Verarbeitung persönlicher Angaben mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung(Art. 21 DSGVO) unter der Voraussetzung, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt (unzureichend ist bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis auf Widerspruch der Weiterleitung der personenbezogenen Daten, da erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen werden kann)
- Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde, des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Postfach 1947, 39009 Magdeburg, Telefon: +49 (0) 391 81803-0, Telefax: +49 (0) 931 81803-33, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: https://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de